

# STATUT

vom 28. November 2022

# I. Allgemeine Bestimmungen

## **Art. 1 Name und Sitz**

(1) Unter dem Namen

LIECHTENSTEIN-INSTITUT

besteht ein gemeinnütziger Verein nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht. Dem Namen kann der Untertitel FORSCHUNG UND LEHRE beigegeben werden.

(2) Das Liechtenstein-Institut hat seinen Sitz in Gamprin-Bendern.

## **Art. 2 Gegenstand und Ziele**

(1) Das Liechtenstein-Institut ist eine wissenschaftliche Forschungsstelle und akademische Lehrstätte.

(2) Es betreibt und fördert auf Liechtenstein bezogene oder anderweitig liechtensteinrelevante Forschung. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit durch Publikationen zugänglich gemacht werden.

(3) Es bietet Lehre zu Liechtenstein betreffenden Themen durch öffentliche Vorträge und andere Formen der öffentlich zugänglichen Wissensvermittlung an.

(4) Das Liechtenstein-Institut erweitert das liechtensteinische Bildungswesen auf akademischer Stufe.

(5) Das Liechtenstein-Institut soll mit seiner Tätigkeit einen verantwortungsvollen Beitrag zur Beschäftigung mit Liechtenstein und zum liechtensteinischen Selbstverständnis leisten.

## **Art. 3 Freiheit der Wissenschaft**

Forschung und Lehre sind im Rahmen dieses Statuts frei und unabhängig.

## **Art. 4 Fachbereiche des Liechtenstein-Instituts**

(1) Die Bereiche von Forschung und Lehre sind Rechtswissenschaft, Politik- und Sozialwissenschaften, Volkswirtschaft und Geschichtswissenschaft.

(2) Können einzelne Bereiche des Liechtenstein-Instituts nicht mit geeigneten Forschungsbefragten oder wissenschaftlichen Mitarbeitenden besetzt werden oder mangelt es an ausreichenden finanziellen Mitteln, wird das Liechtenstein-Institut die Bereiche der Forschung und Lehre, solange dies nötig ist, einschränken.

(3) Bei Interesse und vorhandenen Mitteln können die Fachbereiche des Liechtenstein-Instituts auf weitere Gebiete ausgedehnt werden.

(4) Das Liechtenstein-Institut kann, wenn ein besonderes Interesse vorliegt, in den in vorstehendem Absatz 1 genannten oder in anderen Fachbereichen neue Tätigkeiten der Forschung oder Lehre aufnehmen, die nicht an die Schranken von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gebunden sind.

## **II. Forschungs- und Lehrbetrieb und Wissenschaftsförderung**

### **Art. 5 Forschung am Liechtenstein-Institut**

(1) Die wissenschaftliche Forschung wird durch Forschungsbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeitende sowie freie wissenschaftliche Mitarbeitende ausgeübt.

(2) Die Forschungsvorhaben bedürfen vorgängig der Genehmigung durch die zuständigen Organe des Liechtenstein-Instituts. Nach Abschluss des Forschungsvorhabens kann der Wissenschaftliche Rat eine Publikationsempfehlung abgeben.

### **Art. 6 Forschungsbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeitende, freie wissenschaftliche Mitarbeitende**

(1) Forschungsbeauftragte verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und möglichst über eine Promotion und gegebenenfalls eine Habilitation. Sie führen in Absprache mit dem Direktor / der Direktorin und dem Wissenschaftlichen Rat Forschungsvorhaben aus.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeitende bearbeiten vom Direktor / von der Direktorin definierte Projekte. Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder entsprechende Forschungserfahrung.

(3) Freie wissenschaftliche Mitarbeitende arbeiten mit dem Liechtenstein-Institut wissenschaftlich zusammen, werden jedoch vom Institut in der Regel nicht finanziell unterstützt.

### **Art. 7 Fachliche und interdisziplinäre Kontakte**

Von den Forschungsbeauftragten wird erwartet, dass sie nach Möglichkeit in den Räumlichkeiten des Liechtenstein-Instituts arbeiten und untereinander einen fachlichen und interdisziplinären Dialog pflegen sowie in fachlichem Kontakt mit Hochschulen, Universitäten, Fakultäten und wissenschaftlichen Instituten stehen.

### **Art. 8 Förderung wissenschaftlicher Arbeiten**

(1) Für Dissertationen und andere Qualifikationsarbeiten aus einem Fachbereich des Liechtenstein-Instituts, die an Hochschulen in Arbeit sind, kann wissenschaftliche Mitbetreuung durch die Forschungsbeauftragten am Liechtenstein-Institut angeboten werden.

(2) Das Liechtenstein-Institut kann Personen, die eine Dissertation oder eine Habilitation verfassen, einen Arbeitsplatz am Institut zur Verfügung stellen. In besonderen Fällen kann es auch eine finanzielle Förderung gewähren oder eine Anstellung vornehmen. Dies kann in einem Reglement näher ausgeführt werden.

(3) Den freien wissenschaftlichen Mitarbeitenden wird nach Möglichkeit die Infrastruktur des Liechtenstein-Instituts zur Verfügung gestellt.

#### **Art. 9 Lehrangebot, Veranstaltungen, Tagungen**

(1) Aus den Fachbereichen des Liechtenstein-Instituts werden nach Möglichkeit regelmässig Vorträge mit Liechtenstein-Bezug angeboten.

(2) Das Liechtenstein-Institut kann in seinen Fachbereichen besondere Veranstaltungen wie Tagungen, Symposien oder wissenschaftliche Exkursionen durchführen oder an solchen mitwirken.

(3) Die Veranstaltungen des Liechtenstein-Instituts sind in der Regel öffentlich.

(4) Für die Teilnahme können Gebühren erhoben werden.

(5) Das Liechtenstein-Institut verleiht keine akademischen Diplome oder Grade.

#### **Art. 10 Besondere Mandate**

Das Liechtenstein-Institut kann Forschungsbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeitende und freie wissenschaftliche Mitarbeitende mit besonderen Aufgaben oder Mandaten (z.B. Erstellung von Gutachten, Beratung von Behörden, teilzeitliche Mitwirkung in internationalen Organisationen).

#### **Art. 11 Kooperation**

(1) Das Liechtenstein-Institut arbeitet mit Hochschulen, Universitäten, Fakultäten, wissenschaftlichen Institutionen sowie fachspezifischen Organisationen und Einrichtungen im In- und Ausland zusammen.

(2) Kooperationen können insbesondere gemeinsam organisierte Tagungen, die Teilnahme an Tagungen, die Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten oder die Übernahme von Lehraufträgen umfassen.

#### **Art. 12 Publikationen**

Abgeschlossene Forschungsarbeiten sollen in geeigneten Publikationsformen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

### **Art. 13 Institutsbibliothek**

(1) Am Liechtenstein-Institut wird eine Bibliothek geführt, in der die wesentlichen, die Fachbereiche des Instituts betreffenden Liechtensteinsia vorhanden sind.

(2) Ausserdem führt die Bibliothek Werke, welche für die Fachbereiche des Liechtenstein-Instituts von Relevanz sind.

### **Art. 14 Öffentliches Interesse**

Die Tätigkeit des Liechtenstein-Instituts soll für Wissenschaft, Politik, Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Medien und Verwaltung von Interesse sein. Dazu soll unter anderem eine kontinuierliche Information über die Tätigkeit des Liechtenstein-Instituts beitragen.

## **III. Mitgliedschaft und Organisation**

### **Art. 15 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Liechtenstein-Instituts können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Bei der Aufnahme von Mitgliedern ist auf die Ziele des Liechtenstein-Instituts Rücksicht zu nehmen, wie auch darauf, dass die effiziente, nach unternehmerischen Prinzipien ausgerichtete Führung des Instituts gewährleistet bleibt.

(3) Jedes Mitglied kann schriftlich seinen sofortigen Austritt aus dem Liechtenstein-Institut erklären.

(4) Mitglieder können ohne Angabe von Gründen aus dem Liechtenstein-Institut ausgeschlossen werden.

(5) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge oder auf Anteile am Vermögen des Liechtenstein-Instituts.

### **Art. 16 Organe**

Die Organe des Liechtenstein-Instituts sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Institutsvorstand;
3. der Wissenschaftliche Rat;
4. der Direktor / die Direktorin;
5. die Kontrollstelle.

# 1. Mitgliederversammlung

## Art. 17 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig

- a) für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 15 Abs. 2 und 4);
- b) für die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin. Es können für diese Funktionen nur natürliche Personen gewählt werden. Sie werden jeweils für drei Jahre bestellt. Wiederwahl ist möglich. Zum Präsidenten / zur Präsidentin oder zum Vizepräsidenten / zur Vizepräsidentin kann auch ein Nichtmitglied des Liechtenstein-Instituts gewählt werden, welches mit der Annahme der Wahl automatisch Mitglied des Instituts wird;
- c) für die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Institutsvorstandes. Die Mitglieder des Institutsvorstandes werden jeweils auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich;
- d) für die jährliche Wahl der Kontrollstelle (Art. 30);
- e) für die Festsetzung des Mitgliederbeitrages, der jedoch CHF 100.-- nicht übersteigen darf;
- f) für die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (Art. 28 Abs. 3);
- g) für die Entlastung der Organe;
- h) für die Änderung des Statuts (Art. 36);
- i) für die Auflösung des Liechtenstein-Instituts und die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel (Art. 37).

## Art. 18 Einberufung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt oder wenn der Institutsvorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Liechtenstein-Instituts dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

(2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten / die Präsidentin. In der Einberufung sind Ort, Datum, Stunde, Tagesordnung und Durchführungsmodus (Präsenz, Online) anzugeben. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor der Abhaltung der Versammlung erfolgen.

## Art. 19 Stimmrecht und Beschlussfassung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch deren Präsidenten / Präsidentin oder eine bevollmächtigte Person vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin. Im Falle der Beschlussfassung über die Änderung des Statuts oder die Auflösung des Liechtenstein-Instituts ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder, wobei mindestens ein Fünftel aller Mitglieder anwesend sein muss, erforderlich.

## **2. Institutsvorstand**

### **Art. 20 Zusammensetzung**

- (1) Der Institutsvorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen und nicht gleichzeitig dem Wissenschaftlichen Rat angehören dürfen.
- (2) Der Präsident / die Präsidentin des Institutsvorstands hat zugleich den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin des Institutsvorstands vertritt den Präsidenten / die Präsidentin im Verhinderungsfall. Die übrigen zu wählenden Mitglieder des Institutsvorstandes müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (3) Bei der Bestellung des Institutsvorstandes ist auf die Ziele des Liechtenstein-Instituts Rücksicht zu nehmen.
- (4) Der Direktor / die Direktorin nimmt an den Sitzungen des Institutsvorstandes mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Mitglieder des Institutsvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit in diesem Organ keine Entschädigung. Vorbehalten bleiben Entschädigungen für ausserordentliche Bemühungen.

### **Art. 21 Zuständigkeit und Vertretung nach aussen**

- (1) Der Institutsvorstand ist zuständig für die endgültige Erledigung aller Geschäfte, bei denen die Antragskompetenz dem Wissenschaftlichen Rat (Art. 25) oder dem Direktor / der Direktorin (Art. 28 Abs. 3) zusteht. Zur Behandlung des Jahresberichts (Art. 28 Abs. 3 lit. c) und der Jahresrechnung (Art. 28 Abs. 3 lit. b) stellt der Institutsvorstand Antrag an die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Institutsvorstand ist allein zuständig
  - a) für die Festlegung des Zeichnungsrechts für das Liechtenstein-Institut;
  - b) für die Gewährleistung eines möglichst mittelfristig gesicherten Finanzhaushalts und den Abschluss von Verträgen mit Unterstützern / Unterstützerinnen sowie die Annahme von Schenkungen und Vermächnissen (Art. 31);
  - c) für die Erledigung aller übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind;
  - d) für Beschwerden der Mitarbeitenden gegen Entscheide des Direktors / der Direktorin, welche die Arbeitsbedingungen betreffen.
- (3) Der Institutsvorstand bestellt einvernehmlich mit dem Direktor / der Direktorin das für die Administration erforderliche Personal (Art. 29 Abs. 1).
- (4) Der Institutsvorstand kann weitere dem Institut nahestehende Personen in einer Beratungsfunktion bestellen und diese mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (5) Zur Förderung der Ziele des Liechtenstein-Instituts kann der Institutsvorstand durch Erlass eines Beistatuts ein Kuratorium einrichten und in dieses Persönlichkeiten des wissenschaftlichen und öffentlichen Lebens berufen.

(6) Der Präsident / die Präsidentin bereitet die Geschäfte des Institutsvorstandes vor und führt dessen Beschlüsse aus. Dazu stehen ihm auf sein Ersuchen hin der Direktor / die Direktorin und die Administration zur Seite.

(7) Der Präsident / die Präsidentin vertritt, vorbehaltlich der Befugnisse des Direktors / der Direktorin (Art. 28 Abs. 1), das Liechtenstein-Institut nach aussen.

## **Art. 22 Einberufung und Beschlussfassung**

(1) Der Institutsvorstand wird vom Präsidenten / von der Präsidentin nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er ist ferner durch den Präsidenten / die Präsidentin einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder eine Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich zehn Tage vor Abhaltung der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung; vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Absatz 5.

(3) Im Institutsvorstand hat jedes Mitglied eine Stimme.

(4) Der Institutsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Wenn sämtliche Mitglieder des Institutsvorstandes versammelt sind und kein Mitglied Einspruch erhebt, können sie auch ohne Beachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten für die Einberufung über die in ihrer Zuständigkeit liegenden Gegenstände gültig verhandeln und Beschluss fassen (Universalversammlung).

(6) Der Institutsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

(7) Ein Mitglied der Administration führt das Sitzungsprotokoll, das vom Präsidenten / von der Präsidentin mitunterzeichnet wird.

(8) Die Beschlüsse des Institutsvorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss, auch elektronisch möglich), sofern nicht ein Mitglied des Institutsvorstandes Versammlung und mündliche Beratung verlangt. Für das Zustandekommen des Zirkularbeschlusses gelten sinngemäss dieselben Vorschriften wie im Falle der Abhaltung einer Sitzung (vorstehender Absatz 5).



### **3. Wissenschaftlicher Rat**

#### **Art. 23 Zusammensetzung**

- (1) Der Wissenschaftliche Rat setzt sich zusammen aus in dieses Organ berufenen
  - a) korrespondierenden Professoren / Professorinnen von Universitäten und Hochschulen;
  - b) durch eigene Forschungstätigkeit oder praktische Tätigkeit in einem der Fachbereiche des Liechtenstein-Instituts ausgewiesenen Persönlichkeiten mit Hochschulabschluss.
- (2) Die Berufung erfolgt jeweils auf vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Präsident / die Präsidentin des Institutsvorstandes und der Direktor / die Direktorin nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 24 Konstituierung, Einberufung und Vorsitz**

- (1) Der Wissenschaftliche Rat konstituiert sich selbst und wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Wissenschaftliche Rat wird von seinem Vorsitzenden / von seiner Vorsitzenden einberufen und geleitet (Präsenz und/oder online). Verlangen zwei Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates oder der Präsident / die Präsidentin des Institutsvorstandes die Abhaltung einer Sitzung des Wissenschaftlichen Rates, so hat der / die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates diese einzuberufen.
- (3) Ein Mitglied der Administration führt das Sitzungsprotokoll, das vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rates mitunterzeichnet wird.
- (4) Steht ein Gegenstand zur Behandlung, der ein Mitglied des Wissenschaftlichen Rates persönlich betrifft, so hat dieses Mitglied in Ausstand zu treten.

#### **Art. 25 Zuständigkeit**

- (1) Der Wissenschaftliche Rat ist zuständig für Anträge an den Institutsvorstand betreffend
  - a) die Einschränkung oder Erweiterung der Fachbereiche des Liechtenstein-Instituts (Art. 4 Abs. 2 und 3) und die Aufnahme neuer Tätigkeiten (Art. 4 Abs. 4);
  - b) die vorgängige Genehmigung von Forschungsvorhaben und die Berufung oder Entlassung von Forschungsbeauftragten, arbeitsvertraglich angestellten Doktoranden und Habilitandinnen, wissenschaftlichen Mitarbeitenden, freien wissenschaftlichen Mitarbeitenden, die Regelung besonderer Anstellungs- und Auftragsverhältnisse (Art. 5, 6 und 10), die Förderung von Forschungsvorhaben an Hochschulen (Art. 8) sowie das Einholen von Gutachten.

- (2) Der Wissenschaftliche Rat ist allein zuständig für
- a) die Genehmigung der Planung des wissenschaftlichen Betriebes am Liechtenstein-Institut;
  - b) den Forschungs- und Lehrbetrieb im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit, insbesondere die wissenschaftliche Begleitung der Forschungsarbeiten;
  - c) die Berufung von Mitgliedern in den Wissenschaftlichen Rat;
  - d) Empfehlungen zur Publikation von Forschungsergebnissen (Art. 5 Abs. 2), soweit ihm dies, insbesondere bei grösseren Forschungsarbeiten, angebracht erscheint, und dafür gegebenenfalls vertrauliche Gutachten einzuholen;
  - e) Beschwerden der Forschungsbeauftragten gegen Entscheide des Direktors / der Direktorin, welche die Forschung betreffen.

#### **Art. 26 Gemeinsame Besprechungen**

- (1) Der Wissenschaftliche Rat trifft sich regelmässig anlässlich seiner Sitzungen mit den Forschungsbeauftragten zum Meinungsaustausch.
- (2) Der Wissenschaftliche Rat trifft sich bei Bedarf mit den Mitgliedern des Vorstands zum Meinungsaustausch.

### **4. Direktor / Direktorin**

#### **Art. 27 Bestellung**

- (1) Der Direktor / die Direktorin verfügt über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und möglichst über eine Promotion und gegebenenfalls eine Habilitation sowie über für das Liechtenstein-Institut relevante Forschungserfahrung. Er/sie soll in Liechtenstein oder der benachbarten Region Wohnsitz haben.
- (2) Der Direktor / die Direktorin wird vom Wissenschaftlichen Rat vorgeschlagen und vom Vorstand bestellt. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist.

#### **Art. 28 Zuständigkeit**

- (1) Der Direktor / die Direktorin vertritt das Liechtenstein-Institut im Einvernehmen mit dem Präsidenten / der Präsidentin nach aussen und bereitet in Abstimmung mit dem / der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rates die Geschäfte des Wissenschaftlichen Rates vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- (2) Der Direktor / die Direktorin überwacht im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit laufend den Fortgang der Forschungsarbeiten und ist zuständig für den Lehrbetrieb. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Wissenschaftlichen Rates (Art. 25 Abs. 2 lit. b). Der Direktor / die Direktorin erstattet dem Wissenschaftlichen Rat Bericht.

- (3) Dem Direktor / der Direktorin obliegt zuhanden des Wissenschaftlichen Rates bzw. des Institutsvorstandes
- a) die Erstellung des jährlichen Budgets;
  - b) die Erstellung der Jahresrechnung;
  - c) die Erstellung des Jahresberichts;
  - d) die Vorbereitung von Förderanträgen;
  - e) die Erstellung genereller Forschungsprogramme nach Konsultation der Forschungsbeauftragten;
  - f) die Erstellung der für die Organisation und den Betrieb des Liechtenstein-Instituts erforderlichen Reglemente nach Konsultation der Mitarbeitenden.
- (4) Der Direktor / die Direktorin ist allein zuständig für
- a) die laufenden Personalangelegenheiten;
  - b) die Zuweisung der Betreuung von Forschungsvorhaben an Hochschulen an Forschungsbeauftragte des Liechtenstein-Instituts (Art. 8 Abs. 1);
  - c) die Durchführung von Veranstaltungen und Tagungen oder die Mitwirkung an der Veranstaltung an solchen (Art. 9) im Rahmen des Jahresprogrammes und des jährlichen Budgets;
  - d) die Anschaffung von Sammelwerken und Zeitschriftenabonnements für die Institutsbibliothek (Art. 13) im Rahmen des jährlichen Budgets;
  - e) die Annahme von Aufträgen von Dritten für Gutachten und andere Studien sowie die Zuweisung der Erstellung dieser Gutachten und Studien an die Mitarbeitenden des Liechtenstein-Instituts;
  - f) die Zuweisung der Erledigung von Medienbeiträgen und anderen Anfragen an die Mitarbeitenden des Liechtenstein-Instituts;
  - g) die Entscheidung über die Publikation von Forschungsergebnissen in den Publikationsgefässen des Liechtenstein-Instituts;
  - h) die Genehmigung von Lehraufträgen, welche Forschende im Rahmen ihres Arbeitspensums ausüben.

#### **Art. 29 Administration**

- (1) Der Direktor / die Direktorin und der Institutsvorstand bestellen einvernehmlich das Personal der Administration.
- (2) Das Personal der Administration steht dem Direktor / der Direktorin, dem / der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rates und dem Präsidenten / der Präsidentin des Institutsvorstandes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Seite.

## **5. Kontrollstelle**

#### **Art. 30 Bestellung und Aufgaben**

Es wird jährlich eine geeignete Fachstelle zur Revision der Rechnung bestellt.

## **IV. Finanzierung, Haftung, Rechnungsjahr, Verschwiegenheit, Bekanntmachungen**

### **Art. 31 Finanzierung**

(1) Die Mittel für die nötigen Investitionen und für die laufenden Betriebskosten sind möglichst mittelfristig sicherzustellen.

(2) Es sollen zu diesem Zwecke möglichst mittelfristige Verträge mit privaten und öffentlichen (Staat und Gemeinden) Unterstützern/Unterstützerinnen geschlossen werden, damit die Finanzierung kontinuierlich über mehrere Jahre verbindlich gewährleistet werden kann. Daneben wird die Beschaffung einmaliger Zuwendungen angestrebt.

(3) Weitere Einnahmen des Liechtenstein-Instituts ergeben sich aus Drittmittelprojekten im Rahmen nationaler und internationaler Forschungsförderung, den Mitgliederbeiträgen, den Gebühren, den Erträgen auf Vermögensanlagen und den Vergütungen für besondere übernommene Aufträge.

### **Art. 32 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Liechtenstein-Instituts haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 33 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 34 Verschwiegenheit**

(1) Die Mitglieder von Organen des Liechtenstein-Instituts und Personen, die in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis zum Liechtenstein-Institut stehen, sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten des Liechtenstein-Instituts verpflichtet, die nach den Umständen oder gemäss besonderer Regelungen geheim zu halten sind.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ des Liechtenstein-Instituts oder der Auflösung eines Anstellungs- oder Auftragsverhältnisses.

### **Art. 35 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen an die Mitglieder des Liechtenstein-Instituts erfolgen in schriftlicher Form.

## **V. Änderung des Statuts und Auflösung**

### **Art. 36 Änderung des Statuts**

Das Statut kann unter Vorbehalt des gemeinnützigen Charakters geändert werden.

### **Art. 37 Auflösung**

Das Liechtenstein-Institut kann unter Berücksichtigung der eingegangenen Verpflichtungen aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung wird das nach der Liquidation verbleibende Vermögen gemeinnützigen, ähnlichen Zwecken zugeführt, wie sie in den Zielsetzungen des Liechtenstein-Instituts (Art. 2) festgelegt sind.

Das Liechtenstein-Institut wurde am 15. August 1986 im Konventsaal des Pfarrhauses Bendern gegründet.

Das vorliegende Statut wurde in der Mitgliederversammlung des Liechtenstein-Instituts, Gamprin-Bendern, am 28. November 2022 genehmigt und ersetzt das Statut vom 14. Juni 2011.